

**Satzung
der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren,
Auslagen und Abgaben
(Gebühren- und Abgabensatzung - GAS)
vom 11. Juni 2007**

(GVOBl./Amtl. Anz. HH S. 1525, Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 565)

Änderung: Satzung zur Änderung der Satzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, Auslagen und Abgaben (Gebühren- und Abgabensatzung - GAS) vom 27. Juni 2008 (GVOBl./Amtl. Anz. HH S. 1414, Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 700)

Aufgrund von § 48 Abs. 2 des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006 erlässt die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) nach Beschlussfassung durch den Medienrat am 26. April 2007 mit Genehmigung der Behörde nach § 48 Abs. 5 Medienstaatsvertrag HSH vom 25. Mai 2007 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, Auslagen und Abgaben (Gebühren- und Abgabensatzung - GAS):

I. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

Die MA HSH erhebt Verwaltungsgebühren, Auslagen sowie Anbieterabgaben nach Maßgabe dieser Satzung und des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

II. Verwaltungsgebühren und Auslagen

§ 2 Verwaltungsgebühren

(1) Die MA HSH erhebt für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren nach dem im Anhang aufgeführten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Die Höhe der Gebühr im Einzelfall wird innerhalb des im Gebührenverzeichnis angegebenen Rahmens so bemessen, dass sowohl das Maß des Verwaltungsaufwandes als auch der Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden.

(2) Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

(3) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der MA HSH oder wegen Überschreitung einer Antragsfrist abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.

(4) Die vorgesehene Gebühr ermäßigt sich um ein Viertel bis drei Viertel, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Amtshandlung aber noch nicht abgeschlossen war.

§ 3 Auslagen

(1) Außer den in § 10 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes genannten besonderen Auslagen sind als Auslagen Kosten zu erstatten für

1. Dritte, namentlich für Sachverständige, die von der MA HSH notwendigerweise hinzugezogen worden sind,
2. Übersetzungen, falls diese nicht innerhalb einer von der MA HSH zu bestimmenden, angemessenen Frist vom Kostenpflichtigen nachgereicht werden,
3. Banküberweisungen von Gebühren und Auslagen,
4. Reisekosten für außerhalb der Dienststelle zu erledigende notwendige Dienstgeschäfte der Bediensteten der MA HSH.

(2) Sonstige Auslagen nach § 10 Absatz 1 Verwaltungskostengesetz gelten als mit der Verwaltungsgebühr abgegolten.

§ 4 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der MA HSH, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zum Auslagenersatz entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Gebühren und Auslagen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und entweder mit dessen Bekanntgabe oder zu dem in ihm genannten Termin fällig.

(2) Eine gebührenpflichtige Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 6 Verwaltungsgebühren und Auslagen bei Widersprüchen

(1) Wird gegen eine kostenpflichtige Amtshandlung Widerspruch erhoben, sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben, soweit der

Widerspruch zurückgewiesen wird. Bei vollständiger Abweisung des Widerspruchs entspricht die Widerspruchsgebühr derjenigen Gebühr, die für die angefochtene Amtshandlung zu zahlen ist. Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Amtshandlung, ermäßigt sich die Widerspruchsgebühr entsprechend.

(2) Richtet sich in einer kostenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Die Verwaltungsgebühr für den Widerspruchsbescheid bei Kostenentscheidungen beträgt 10 v.H. des angefochtenen Betrages, mindestens 25 €.

(3) Wird der Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, gilt § 2 Absätze 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 7

Gebühren- und Auslagenschuldner

(1) Zur Zahlung von Gebühren und zum Auslagensatz ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der MA HSH abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

III.

Anbieterabgabe

§ 8

Gegenstand der Abgabe, Entstehung der Abgabepflicht

(1) Für die Veranstaltung eines Rundfunkprogramms wird gemäß § 48 Abs. 3 Medienstaatsvertrag HSH eine Abgabe erhoben.

(2) Die Abgabe wird für jeweils ein Kalenderjahr erhoben. Die Abgabepflicht entsteht mit Sendebeginn.

(3) Die geleisteten Abgaben werden in dem Umfang, in dem sie nach Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses für die Finanzierung der Aufgaben der MA HSH nicht benötigt wurden, gemäß § 48 Abs. 4 Medienstaatsvertrag HSH anteilig an die jeweiligen Abgabepflichtigen zurückgezahlt.

§ 9

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist derjenige, dem die MA HSH die Zulassung zur Veranstaltung des Rundfunkprogramms erteilt hat. Wurde die Zulassung mehreren erteilt, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10

Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe beträgt bei Landes- und Länderprogrammen 1,0 Prozent der mit ihnen tatsächlich erzielten Bruttoeinnahmen aus Werbung und Entgelten abzüglich branchenüblicher Rabatte, Agenturvergütungen und Handelsvertreterprovisionen sowie der Einnahmen aus Spenden oder des ihnen entsprechenden Wertes anderer wirtschaftlicher Vorteile (§ 48 Abs. 3 Medienstaatsvertrag HSH). Bei der Berechnung der Abgabe werden nur diejenigen Einnahmen zugrunde gelegt, die bei Fernsehprogrammen ein Volumen von 5 Mio. € und bei Hörfunkprogrammen ein Volumen von 1,0 Mio. € pro Jahr überschreiten. Die Abgabe nach Satz 1 wird nur bis zu einer Obergrenze von 90.000 € erhoben.

(2) Die Abgabe für bundesweit verbreitete Rundfunkprogramme beträgt pro Jahr im Fernsehen 2000 €, im Hörfunk 500 € je voller oder angefangener Stunde durchschnittlicher täglicher Sendezeit. Sie wird nicht erhoben, wenn die Einnahmen dieser Rundfunkprogramme die Volumina nach Absatz 1 Satz 2 nicht überschreiten. Veranstaltet ein Anbieter gleichzeitig mehrere Rundfunkprogramme nach Satz 1, werden Abgaben für seine entsprechenden Fernsehprogramme nur bis zu einer Obergrenze von 100.000 € und für seine entsprechenden Hörfunkprogramme nur bis zu einer Obergrenze von 25.000 € erhoben.

(3) Die Abgabe für bundesweit verbreitete Fernsehprogramme, die in Hamburg und Schleswig-Holstein zusätzliche Zulassungen zur terrestrischen Verbreitung haben, beträgt pro Jahr 1700 € je voller und angefangener Stunde durchschnittlicher täglicher Sendezeit. Bezieht sich die Zulassung nach Satz 1 nur auf ein Land, beträgt die Abgabe pro Jahr 1000 € je voller und angefangener Stunde durchschnittlicher täglicher Sendezeit. Sie wird nicht erhoben, wenn die Einnahmen dieser Fernsehprogramme das Volumen von 5 Mio. € pro Jahr nicht überschreiten.

(4) Der Medienrat kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung der Anbieter nach pflichtgemäßem Ermessen die Abgabestunden.

§ 11**Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

(1) Die Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Für die Festsetzung hat der Abgabepflichtige der MA HSH eine Erklärung über die Bemessungsgrundlagen abzugeben. Die Angaben sind durch ein Testat des vom Abgabepflichtigen beauftragten Wirtschaftsprüfers zu belegen. Für das jeweils bevorstehende Kalenderjahr sind die Bemessungsgrundlagen zu schätzen.

(3) Reichen die Angaben des Abgabepflichtigen nicht aus und kommt er der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist ausreichende Unterlagen vorzulegen oder weitere Auskünfte zu erteilen, nicht nach, kann die MA HSH die Bemessungsgrundlagen schätzen.

(4) Die Festsetzung erfolgt für das laufende Kalenderjahr nach den geschätzten Bemessungsgrundlagen vorläufig. Die Abgabe wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zu den in dem Bescheid genannten Terminen fällig.

(5) Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Ende des Kalenderjahres. Die auf Grund einer vorläufigen Festsetzung geleisteten Zahlungen werden auf den endgültigen Festsetzungsbetrag angerechnet.

§ 12**Säumniszinsen**

Wird der festgesetzte Abgabebetrag bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht geleistet, sind vom folgenden Tage an Säumniszinsen von jährlich drei Prozent über dem Basiszinssatz auf den rückständigen Betrag zu entrichten.

IV.**Schlussbestimmungen****§ 13****Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Amtlichen Anzeiger für Hamburg und im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gegeben.

(2) Gleichzeitig treten die Gebühren- und Abgabensatzungen der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) vom 31. März 2004 und der Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) vom 06. Juni 1997 außer Kraft.

Hamburg/Kiel, den 11. Juni 2007

**Anhang
Gebührenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Gebühregegenstand nach dem Medienstaatsvertrag HSH (MStV HSH) soweit nicht anders angegeben	Gebührensatz
1.	Zulassung (§ 17)	
1.1	zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms	
1.1.1	Landes- und Länderprogramme sowie bundesweite Programme	750 € bis 3.000 €
1.2	zur Veranstaltung eines Fernsehprogramms	
1.2.1	Landes- und Länderprogramme	1.500 € bis 4.500 €
1.2.2	bundesweite Programme	5.000 bis 100.000 €
1.3	Gleichzeitige Zulassung von zwei und mehr Programmen	
1.3.1	bei Hörfunk- und Fernsehprogrammen	1/3 der Gebührensätze nach den Nummern 1.1 und 1.2 je Programm, jedoch mindestens eine volle Gebühr
1.3.2	bei Pay per View	dieselben Gebührensätze wie nach Nummer 1.2 und zwar unabhängig von der Anzahl der Programmeinheiten
1.3.3	zur Veranstaltung von Modellversuchen mit neuen Techniken, Formen und Diensten des Rundfunks (§ 53)	1/15 bis 1/10 der Zulassungsgebühr nach den Nummern 1.1 bzw. 1.2 je Programmeinheit, jedoch mindestens je eine halbe Gebühr für Hörfunk und Fernsehen.
1.4	Vereinfachte Zulassung zur Verbreitung von Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen und in Einrichtungen (§§ 17, 54)	
1.4.1	Hörfunk	150 € bis 800 €
1.4.2	Fernsehen	250 € bis 1.400 €
1.5	Weiterverbreitung zulassungsbedürftiger Programme (§ 30 Absatz 3)	
1.5.1	Hörfunk	600 € bis 1.000 €
1.5.2	Fernsehen	850 € bis 1.500 €
2.	Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten (§ 26)	
2.1	Hörfunk	2.000 € bis 8.000 €

2.2	Fernsehen	4.500 € bis 18.000 €
2.3	Verbreitung von Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen und in Einrichtungen	
2.3.1	Hörfunk	150 € bis 800 €
2.3.2	Fernsehen	250 € bis 1.400 €
2.4	Modellversuche	500 € bis 8.000 €
3.	Änderung oder Verlängerung der Zulassung/Zuweisung	
3.1	Änderung (§§ 20 Absatz 2, 26 Absatz 7)	1/4 bis 1/2 der Zulassungs- bzw. Zuweisungsgebühr, bei Veranstaltern von bundesweitem Fernsehen mind. 1.000 €
3.2	Verlängerung (§§ 17 Absatz 1, 26 Absatz 6)	1/2 bis 2/3 der Zulassungs- bzw. Zuweisungsgebühr
4.	Rücknahme oder Widerruf der Zulassung bzw. Zuweisung	
4.1	Hörfunk- und Fernsehprogramme (§§ 21, 27)	1/4 bis 1/2 der Zulassungs- bzw. Zuweisungsgebühr
4.2	weiterverbreitete zulassungsbedürftige Programme (§ 30 Absatz 3)	1/4 bis 1/2 der Zulassungsgebühr
5.	Weiterverbreitung zulassungsfreier Programme	
5.1	Bestätigung (§ 30 Absatz 1)	200 € bis 750 €
5.2	Wesentliche Änderung (§ 30 Absatz 1)	1/4 bis 1/2 der Bestätigungsgebühr
5.3	Untersagung (§ 30 Absatz 2)	1/4 bis 1/2 der Bestätigungsgebühr
6.	Belegung von Kabelanlagen	
6.1	bei analogen Kabelanlagen je Programm (§ 31 Absatz 1)	2.000 € bis 6.000 €
6.2	bei digitalen Kabelanlagen je Programm (§ 32 Absatz 4)	750 € bis 6.000 €
7.	Zugangsfreiheit digitaler Dienste	
7.1	Bestätigung der Unbedenklichkeit (§ 53 Abs. 2 RStV)	500 € bis 5.000 €
7.2	Untersagung (§ 53 Abs. 4 RStV)	500 € bis 3.000 €
7.3	Beschwerdeverfahren	500 € bis 2.000 €

(§ 53 Abs. 3 RStV)

8. Ausnahmegenehmigungen

Einräumung einer Übergangsfrist zur Erfüllung der Versorgungspflicht (§ 26 Absatz 7 Satz 4) 200 € bis 500 €

9. Ablehnung

- | | | |
|-----|---|---|
| 9.1 | einer Zulassung (Nr. 1) | 1/4 bis 1/3 der Zulassungsgebühr |
| 9.2 | einer Zuweisung (Nr. 2) | 1/4 bis 1/3 der Zuweisungsgebühr |
| 9.3 | der Änderung oder Verlängerung einer Zulassung bzw. Zuweisung (Nr. 3) | 1/4 bis 1/3 der Änderungs- oder Verlängerungsgebühr |
| 9.4 | der Bestätigung einer Weiterverbreitung (Nr. 5) | 1/4 bis 1/3 der Bestätigungsgebühr |
| 9.5 | der Belegung von Kabelanlagen (Nr. 6) | 1/4 bis 1/3 der Belegungsgebühr |
| 9.6 | der Bestätigung der Unbedenklichkeit nach § 53 RStV (Nr. 7) | 1/4 bis 1/3 der Bestätigungsgebühr |
| 9.7 | einer Ausnahmegenehmigung (Nr. 8) | 1/4 bis 1/3 der Ausnahmegebühr |
- ## 10. Aufsichtstätigkeit
- | | | |
|------|---|----------------------------------|
| 10.1 | Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt (§§ 25 ff. RStV) | 1/5 bis 1/4 der Zulassungsgebühr |
| 10.2 | Feststellung eines Rechtsverstoßes im Programmbereich und Anordnung von Maßnahmen oder Unterlassungen (§ 40 Absatz 1) | 1/6 bis 1/4 der Zulassungsgebühr |
| 10.3 | Anordnung des Ruhens der Zulassung (§ 40 Absatz 3) | 1/6 bis 1/4 der Zulassungsgebühr |
- ## 11. Rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit von Mediendiensten
- | | | |
|------|---|-------------------------------------|
| 11.1 | Feststellung (§ 1 Abs. 1 MStV HSH i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 3 RStV) | 500 € bis 10.000 € |
| 11.2 | Ablehnung (§ 1 Abs. 1 MStV HSH i.V.m. § 20 Absatz 2 Satz 3 RStV) | 1/4 bis 1/3 der Feststellungsgebühr |